

kaufsordnung sowie durch die Verpflichtungserklärung aller im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels genannten Buchhändler und die Lieferungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins in Verbindung mit der durch die Zeugenaussage Heß erwiesenen Feststellung, daß der Börsenverein der Deutschen Buchhändler auf die strenge Innehaltung des Ladenpreissystems hält, auch von etwa 20 000 deutschen Buchhändlern mindestens 13 000 durch die genannten Vorschriften an das Ladenpreissystem gebunden sind, den Beweis auf erste Sicht als erbracht an, daß das Ladenpreissystem lückenlos durchgeführt wird und erachtet die Beklagte als beweisführungspflichtig für das Gegenteil. Es bekennt sich damit zu einer anderen Auffassung als das Oberlandesgericht Karlsruhe in dem schon angeführten Urteil, in dem der Beweis der Lückenlosigkeit als nicht erbringbar bezeichnet wird, weil es sich, wie oben ausgeführt, auf den Standpunkt stellt, daß die Ausnahmen des § 4b Ziff. 3 der Verkaufsordnung keine Ausnahme des Ladenpreissystems bei verlagsneuen Büchern, sondern eine Einschränkung des Preises der verlagsneuen Bücher darstellen. Da die Durchbrechung des Ladenpreissystems durch § 4b Ziff. 3 der Verkaufsordnung für das Oberlandesgericht Karlsruhe die entscheidende Tatsache für die Ablehnung der Lückenlosigkeit des Systems bildet, besteht nach Nichtigstellung der Bedeutung dieser Bestimmung auch kein Anlaß mehr, den Beweis der Lückenlosigkeit des Ladenpreissystems für unmöglich zu halten.

Zum Gegenbeweis, daß das Ladenpreissystem im deutschen Buchhandel nicht lückenlos durchgeführt wird, haben die Beklagten nun eine Reihe von Zeugen benannt und eine große Anzahl von Urkunden überreicht. Hinsichtlich der Würdigung des Zeugenbeweises wird auf die zutreffenden Ausführungen des Vorderrichters Bezug genommen, wonach ein Beweis gegen die Lückenlosigkeit des Ladenpreissystems durch ihn nicht erbracht ist.

Aber auch der von den Beklagten angetretene Urkundenbeweis hat ihre Behauptung nicht bestätigt.

Die Beklagten hätten durch die Urkunden nachweisen müssen, daß verlagsneue Bücher in nennenswerter Anzahl an Verbraucher unter dem Ladenpreis abgegeben werden, oder daß ihre Abgabe an Wiederverkäufer ohne Bindung an den Ladenpreis erfolgt.

Die zum Nachbeweis hierfür überreichten Urkunden lassen sich in verschiedene Gruppen teilen: a) Bei der weitaus größten Gruppe haben die Beklagten dargetan, daß Bücher in Anzeigen zu einem Preis von »statt RM. nur RM.« angeboten werden. Sie haben behauptet, daß in diesen Fällen der an erster Stelle genannte Ladenpreis durch den an zweiter Stelle genannten tatsächlichen Preis unterboten werde. Sie haben aber in keinem dieser Fälle den Nachweis versucht, daß zur Zeit des Erscheinens der Anzeige der an erster Stelle angegebene Preis tatsächlich als Ladenpreis des angezeigten Buches bestand. Das Gericht entnimmt nun aus dem unbestrittenen Vortrag des Klägers, daß es im Buchhandel üblich ist, solche Bücher, deren Ladenpreis nicht mehr besteht, unter Beifügung des früheren Ladenpreises in der Form »statt RM. nur RM.« zu einem herabgesetzten Preis anzubieten. Es handelt sich dabei um sogenannten »Restbuchhandel« oder »Modernes Antiquariat«. Das Gericht verkennt nicht, daß in dieser Anpreisung die im § 17 der buchhändlerischen Verkaufsordnung vorgeschriebene Kennzeichnung der Gegenstände des Restbuchhandels nicht eingehalten ist, und daß hierdurch leicht bei dem Abnehmer der Eindruck erweckt werden kann, er kaufe bei dem Anpreisenden ein verlagsneues Buch unter dem sonst überall verlangten Ladenpreis, während er tatsächlich ein Buch kauft, das keinen festen Preis hat und an anderer Stelle noch billiger sein kann. Es kann aber hier dahingestellt bleiben, ob ein solcher zur Irreführung des Abnehmers geeigneter Brauch, auch wenn er im Buchhandel allgemein üblich ist, im Streitfall die Billigung des Gerichts finden würde, da er sich nur auf Gegenstände des Restbuchhandels bezieht, nicht aber auf verlagsneue Bücher, deren Schutz allein den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites bildet. Denn selbst ein zur Regel gewordener Verstoß gegen die Bestimmungen der buchhändlerischen Verkaufsordnung über den Restbuchhandel berechtigte die Beklagten noch nicht zu einem Verstoß gegen das Ladenpreissystem bei verlagsneuen Büchern.

Für den vorliegenden Fall ist es allein entscheidend, daß der vorerwähnte Brauch im Buchhandel allgemein besteht. Das Gericht zieht daraus die Folgerung, daß es sich bei allen den in den Anlagen unter der Bezeichnung »statt nur« angebotenen Büchern um modernes Antiquariat handelt. Diese ganze Gruppe der zu den Schriftsätzen vom 24. Februar 1927, 28. November 1927 und 28. Februar 1928 überreichten Anlagen kann also einen Beweis für eine Durchbrechung des Ladenpreissystems bei verlagsneuen Büchern nicht erbringen.

b) Aus den Anlagen zum Schriftsatz vom 24. Februar 1927 ist die weitere Gruppe von Urkunden auszuscheiden, in denen Angebote des Großantiquariats an den Buchhandel enthalten sind. Bei diesen ergibt sich schon aus der Tatsache des Angebotes durch einen Großantiquar, daß es sich nach § 4b Ziff. 2 der buchhändlerischen Verkaufsordnung nicht mehr um verlagsneue Bücher, sondern nur um Gegenstände des Restbuchhandels handeln kann.

c) Das gleiche gilt von Kundenpreislifen, die ausdrücklich die Bezeichnung »Modernes Antiquariat« tragen oder sich deutlich als Angebote des Restbuchhandels darstellen.

d) Ein weiteres Angebot von verlagsneuen »Büchern aus einem Zwangsverkauf« widerlegt gemäß der herrschenden Rechtsprechung bei Markenartikeln die Lückenlosigkeit des Ladenpreissystems nicht.

e) Auch die unter Ladenpreis erfolgenden »Angebote an Angestellte« des Buchhandels, die nach buchhändlerischem Handelsbrauch einen Vorzugspreis für ihren persönlichen Bedarf verlangen können, stehen durchaus im Einklang mit dem für den Verkauf an sonstige Abnehmer geltenden Ladenpreissystem. Die Beklagten haben nicht nachgewiesen, daß diese Angebote an die Angestellten des Buchhandels zu einer Durchbrechung des Ladenpreissystems ausgenutzt worden seien.

f) Da die Angebote für Wiederverkäufer mit besonders starken Rabattfähigkeiten zu dem unten noch zu besprechenden Beweisthema der Unsittlichkeit des gesamten Ladenpreissystems gehören, bleibt als einziges Beweismittel der mit der Klagebeantwortung überreichten Anlagen ein Angebot eines verlagsneuen Werkes unter Ladenpreis durch die Firma Deutsche-Wien übrig.

Soweit die Anlagen des Schriftsatzes vom 28. Oktober 1927 nicht zu den oben erwähnten Gruppen gehören, bei denen es entweder bis zum Beweis des Gegenteils zu vermuten ist oder feststeht, daß es sich um Gegenstände des Restbuchhandels handelt, enthalten sie folgende Einzelangebote: Anlage 3 (Kochlers Antiquarium) bietet Bücher aus einem Auflösungsverkauf an, die Anlagen 19 und 20 des Buchervertriebes Milea stellen einen krassen bewußten Vertragsbruch dar und können für die Durchbrechung des Ladenpreissystems deshalb nichts beweisen. Anlage 36 (Deutsches Lehrmittel-Institut) enthält eine vorübergehende Preisermäßigung, die nach der jetzigen Stellungnahme des Vorstandes des Börsenvereins als Maßnahme nach § 4b 3 der Verkaufsordnung anzusehen ist und damit den angebotenen Büchern die Eigenschaft der Verlagsneuheit nimmt. Die Anlagen 10 und 13 der Büchermarkt G. m. b. H. täuschen den Käufer zwar über das Bestehen eines Ladenpreises, berechtigen aber damit die Beklagte nicht zu dem gleichen Vorgehen. Die einzige Übertretung des Ladenpreissystems stellt hier die Anlage 2 dar, in der die Firma Häußler & Teilhaaber Bücher »unter dem jetzigen Ladenpreis« anbietet.

Was endlich die mit Schriftsatz vom 28. Februar 1928 überreichten Anlagen angeht, so sind unter ihnen auch nur ganz wenige, die nicht zu den oben besprochenen Gruppen des Restbuchhandels gehören. Soweit die Verleger in ihnen den Wiederverkäufern hohen Rabatt einräumen, sind sie unten noch zu besprechen. Keinen Verstoß gegen das Ladenpreissystem erblickt das Gericht ferner in den Anlagen 18 (Ermäßigung für Vereinsmitglieder an selbstverlegten Schriften), 24 (Zugelassene Ausnahme gemäß § 13 Absatz 2 der Verkaufsordnung) und 59 (Probeexemplare).

Dagegen hat das Gericht folgende Übertretungen des Ladenpreissystems für festgestellt erachtet:

Anlage 11: Angebot der Firma Dege unter dem Ladenpreis,

Anlage 22: Werbeschrift der Vertriebszentrale der RPD.,

Anlage 30: die vom Börsenblatt abgelehnte Anzeige der Firma Rubinstein, Wien,

Anlage 40: Angebote der oben schon erwähnten Firma Häußler & Teilhaaber eines verlagsneuen Werkes unter Ladenpreis und Anlagen 50, 51, 55 über gleiche Angebote der schon erwähnten Firma Deutsche, Wien.

Unter Würdigung der von den Beklagten aufgewandten Bemühungen, die Durchbrechung des Ladenpreissystems durch den organisierten Buchhandel nachzuweisen, hat das Gericht aber dies Ergebnis von knapp einem Duzend Übertretungsfällen nicht als ausreichend ansehen können, um bei dem großen Umsatz, der sich ständig im Buchhandel unter Beobachtung des Ladenpreissystems abwickelt, den von den Beklagten versuchten Gegenbeweis zu erbringen. Da das Gericht nun aus den oben angegebenen Gründen die Beklagten als gegenbeweisführungspflichtig dafür ansieht, daß das Ladenpreissystem im deutschen Buchhandel nicht lückenlos durchgeführt werde, mußte es mangels